

20. Dezember 2006 VOL C

2 2 9 4 **Darlehen und Beiträge zur Investitionshilfe im Berggebiet,
Rahmenkredit 2007**

1. Gegenstand

Rahmenkredit für kantonale Darlehen zugunsten von Vorhaben der Basis- und der Entwicklungsinfrastruktur sowie Beiträge an touristische Infrastrukturen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG): Art. 2 und 5.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG): Art. 46, 48 Abs. 2 Bst. a und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV): Art. 149

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Rahmenkredit von CHF 6 Millionen

5. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr / Produktgruppe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits. Die Verpflichtungen werden im Jahr 2007 eingegangen. Die Auszahlungen erfolgen voraussichtlich in den Jahren 2007-2010 über die Konten 522000 und 525000, gesamthaft CHF 1,5 Millionen pro Jahr über die Produktgruppe 9200 Tourismus und Regionalentwicklung. Teilprodukt 9200.2030 IH-Fonds Infrastruktur.

Die Ausgaben sind im Finanzplan enthalten.

6. Zuständiges Organ für die Verwendung

Das kantonale Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1997 delegiert die Kompetenz zur Bewilligung dieses Rahmenkredits an den Regierungsrat.

Die Zusicherungen sind mit den im kantonalen Fonds für Investitionshilfe im Berggebiet zur Verfügung stehenden Mittel abzustimmen. Über die Verwendung des Rahmenkredits beschliessen:



- Für Darlehen bis CHF 500'000 der Geschäftsbereich Tourismus und Regionalentwicklung des beco Berner Wirtschaft.
- Für Darlehen von CHF 500'001 bis 1'000'000 das beco Berner Wirtschaft im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

7. Begründung

Das beco Berner Wirtschaft ist für den Vollzug der Investitionshilfe im Berggebiet (IH) zuständig. Diese Hilfe besteht in gemeinsamen Leistungen des Bundes und des Kantons. Als kantonale Leistungen gelten alle kantonalen Beiträge, unabhängig ihrer Rechtsgrundlage. Kantonale IH-Darlehen werden in der Regel nur gewährt, soweit die gleichwertige kantonale Leistung nicht anderweitig erbracht wird. Beiträge können nur für touristische Infrastrukturen gewährt werden, unabhängig von einer Leistung des Bundes.

Seit 1998 beschliessen die Kantone nicht nur ihre eigenen Leistungen, sondern legen ebenfalls die Darlehen des Bundes fest. Dazu stellt der Bund den Kantonen Kontingente zur Verfügung, über welche diese bestimmen können. Die Bundesdarlehen werden direkt durch den Bund ausbezahlt und stellen keine Ausgaben im Sinne des kantonalen Rechts dar. Die Zuständigkeit ergibt sich deshalb aus den allgemeinen Vollzugskompetenzen gemäss Organisationsrecht (hier beco Berner Wirtschaft).

Wie in anderen Fachbereichen des beco üblich und im kantonalen Investitionshilfegesetz ausdrücklich vorgesehen, werden die Leistungen des Jahres 2007 in einem Rahmenkredit zusammengefasst. Für die folgenden Jahre wird wiederum ein neuer Rahmenkredit beantragt werden. Vorhaben, die ein kantonales Darlehen von mehr als CHF 1 Million erfordern, werden dem Regierungsrat ausserhalb des Rahmenkredits zum Entscheid vorgelegt.

Weil die kantonalen IH-Darlehen nur einen Teil der gleichwertigen Kantonsleistung darstellen, ist ihr Betrag kleiner als das vom Bund zur Verfügung gestellte Kontingent. Durchschnittswerte zeigen, dass rund 40 Prozent des Bundesbetrags als kantonale IH-Darlehen beansprucht werden.

Aufgrund der pendenten Gesuche und der zusätzlichen Neugeschäfte wird der Betrag des Rahmenkredits auf CHF 6 Millionen (Vorjahr CHF 6 Mio.) festgelegt. Dieser Betrag kann aus dem Fondsbestand sowie den jährlichen Einlagen gemäss Finanzplanung und den Darlehensrückzahlungen finanziert werden.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

